

Was den Punkt 2 der Petition anlangt, so hat der Herr Abg. Freytag ja nicht widerlegen können, daß die Petenten sich in der That geirrt haben. Die Petenten haben ihr Petikum in dieser Hinsicht ganz allgemein motivirt und es steht fest: sie haben den § 664, der in dem Berichte der Deputation wörtlich wiedergegeben worden ist, übersehen. Wenn aber Herr Abg. Freytag die Frage angeregt hat, wie es dann gehalten werden solle, wenn ein Hypothekenschuldner sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen habe und dann dem Nachbarbesitzer gekündigt worden sei, so beantwortet sich meines Erachtens diese Frage folgendermaßen: Wenn durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, die Kündigung ist erfolgt, wenn ferner durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, der betreffende Nachbarbesitzer ist jetzt der Besitzer des verpfändeten Grundstücks, dann wird, soviel ich unterrichtet bin — ich trete in dieser Richtung dem Herrn Dr. Krause vollständig bei — der Richter begründete Bedenken nicht haben können, die Pfandklage im Wege des Urkundenprocesses für zulässig zu erachten. Ebenso wird dann auch, wenn die Voraussetzung von § 702 Nr. 5 der Civilproceßordnung zutrifft, der Gerichtsvollzieher kein Bedenken haben dürfen, die sofortige Zwangsvollstreckung zu verfügen, wenn sie verlangt wird. Ich bitte also, meine Herren, sowohl zu Punkt 1, als zu Punkt 2, in Uebereinstimmung mit der Ersten Kammer die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident Haberkorn: Wir kommen zunächst zu dem Antrag des Herrn Abg. Freytag; wird derselbe abgelehnt, zu dem der Deputation.

„Will die Kammer beschließen:

„die vorliegende Petition der Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen?“

54 Stimmen haben sich dagegen erklärt und nur 15 dafür.

„Beschließt die Kammer in Uebereinstimmung mit der Ersten Kammer, die vorliegende Petition auf sich beruhen zu lassen?“

Gegen 2 Stimmen beschlossen.

Wir kommen zum zweiten Gegenstand: „Schlußberathung über den Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition der Fischerinnungen zu Dresden und Meissen, die Hebung der Fischerei in der Elbe betreffend.“

(Bericht d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 157.)

Referent Herr Abg. Berndt. — Herr Abg. Walter!

Abg. Walter: Meine Herren! Das Petitionsrecht ist ein hohes Recht, welches die Staatsbürger haben, und wenn die Petenten mitunter noch an diesen oder jenen Abgeordneten kommen, um eine Klarlegung ihrer Wünsche bei der Debatte sich zu erbitten, so kann der einzelne Abgeordnete nicht umhin, dieser Bitte zu genügen. In dieser Lage befinde ich mich heute, weil der Bericht der Deputation mit den Wünschen der Petenten nicht übereinstimmt. Meine Herren! Wenn Sie den Bericht durchsehen, müssen Sie annehmen und glauben, daß die Fischerinnung sowohl zu Meissen, wie zu Dresden Wünsche ausgesprochen hätte, die irgend eine Berücksichtigung nicht verdienten. Aber, meine Herren, ich glaube doch, daß die Wünsche der Petenten in ihrer Petition, die vor mir liegt und die ich mehrmals durchgelesen, und nach den Erklärungen, die sie mir noch mündlich gegeben haben, eine gewisse volkswirtschaftliche Bedeutung haben, und wenn wir annehmen, welche eine kolossale Menge von Geld die einzelnen Staaten für das Wiederinslebenrufen der Fischzucht und die Hebung der Fischzucht im Allgemeinen ausgeben, so ist nicht wegzuleugnen, daß die Frage ja allseitig eine solche ist, die Berücksichtigung verdient.

Meine Herren! Wenn unter 1 die Innungen bitten, daß die königl. Staatsregierung in den Elbcorrectionsdämmen mehr Durchlässe anbringen möchte, damit das Laichen der Fische in größerer Ruhe vor sich gehen könne, so ist dieser Punkt durch das dankenswerthe Entgegenkommen der Regierung, durch das Versprechen, für die Folge darauf mehr Rücksicht zu nehmen, erledigt.

Auch dem zweiten Punkte werden sich die beiden Innungen sehr gern unterwerfen, daß sie selber die Aufsicht führen müssen, wenn Unberechtigte in der Elbe fischen. Die Leute haben aber geglaubt, wenn sie nicht die staatliche Autorität hinter sich hätten, daß ihnen das nicht gestattet sei; nach dem Berichte können sie es aber, wie jeder Andere, der sein Feld, seinen Wald, seine Teiche zu hüten hat. Das werden sie machen und deshalb sind sie auch mit diesem Theile des Berichtes einverstanden.

Anders bei Punkt 3. Es betrifft das den Fang der Lachse in der Schonzeit, welche die sächsische Regierung in dem Fischereigesetze vom 10. April bis mit 9. Juni festgesetzt hat. Meine Herren! Im Frühjahr kommt der Lachs in fettem, gekräftigtem Zustand in die Elbe, er geht stromaufwärts und es ist im Interesse der Fischerei selbst eine Schonzeit eingeführt worden. Nun ist aber nach unserem Gesetze erlaubt worden, daß die Fischer an drei bis fünf Tagen in der Woche die Elbe während dieser Schonzeit befischen können. Von dieser Erlaubniß ist vielfach Gebrauch gemacht worden. Dieses Gesetz ist dem preussischen ziem-